

JOHANNES LÖRPER

Rahmenbedingungen der Lebensversicherung aus Sicht kalkulatorischer Bedürfnisse

Ein wesentlicher, wenn nicht sogar der entscheidende Faktor bei der Kalkulation von Lebensversicherungen, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist der Zins. Doch wie berücksichtigt man den Zins bei der Kalkulation eines Lebensversicherungsproduktes? Welche Auswirkungen hat dieses Verfahren und welche Risiken ergeben sich daraus? Wie passen kalkulatorischer Zins und tatsächlicher Kapitalmarktzins zueinander? Und welche Konsequenzen hat die VVG-Reform für die Kalkulation in der Lebensversicherung? Diese Dinge möchte ich Ihnen im Folgenden erläutern.

Bei der Kalkulation von Lebensversicherungen geht man zunächst von einem über die gesamte Laufzeit konstanten Zins aus. Dieser wird vorsichtig angesetzt – derzeit noch mit 2,75 %, in Zukunft mit 2,25 % –, denn ein Lebensversicherer muss diesen Zins Jahr für Jahr bedienen. Dieses funktioniert nur, indem man Erträge nur teilweise sofort und unmittelbar gutschreibt, aber auch einen Teil der Erträge den Unternehmen als Puffer zur Verfügung stellt. Diese Puffer wiederum werden teils als Schlussüberschussanteilsfonds in der Bilanz gezeigt und teils, sofern sie aus Bewertungsreserven bestehen, im Anhang zur Bilanz veröffentlicht. Benötigt werden diese bilanziellen und außerbilanziellen Puffer, um einem möglichen Zinsverfall oder einem eventuellen Aktiencrash vorbeugen zu können.

Jetzt können Sie mir natürlich vorhalten: „Warum arbeiten Sie nicht zum Beispiel mit Derivaten wie die Banken?“

Das geht natürlich noch nicht in allen Fällen, aber gerade in den letzten Jahren, in denen die Kapitalmärkte besser, schneller und „more fancy“ – also interessanter – geworden sind, entstanden Finanzinstrumente, die durchaus geeignet sind, eine Zinsgarantie darzustellen. Man könnte beispielsweise Optionen auf festverzinsliche Wertpapiere kaufen und damit eine Verzinsung für einen Einmalbeitrag über eine recht lange Zeit absichern – noch nicht über Laufzeiten von 70 Jahren, aber immerhin für eine lange Zeit. Für laufende Beiträge könnte man ähnlich vorgehen, die Absicherung für künftige Beiträge müsste dabei bereits heute vorgekauft werden. Oder man hofft darauf, dass auch zukünftig Papiere zur Absicherung erhältlich sind.

Diese Art der Darstellung von Garantien über den Kapitalmarkt hat einen großen Vorteil gegenüber dem Verfahren der Lebensversicherung: Sie kommt ohne vom gesamten Kollektiv der Versicherten gebildete Puffer aus. Jeder einzelne Vertrag lässt sich individuell absichern, alles wird einzelvertraglich festgezurr. Dies ist aber gleich-

zeitig ein erheblicher Nachteil. Werden die Kapitalanlagen derart festgelegt, besteht kaum noch Spielraum, um das Produkt an sich ändernde Umstände anpassen zu können. Steigt beispielsweise der Zins am Kapitalmarkt, kann der Kunde davon nicht profitieren, da die Kapitalanlagestrategie während der Laufzeit nicht wie heute in der Lebensversicherung üblich geändert werden kann.

Außerdem ist diese Art der Absicherung stark von der Verfügbarkeit der dafür erforderlichen Finanzinstrumente abhängig. Stellen Sie sich vor, die gesamte Volkswirtschaft würde ihren Bedarf an privaten Garantieleistungen über solche Instrumente absichern. Wenn dann auf den internationalen Kapitalmärkten etwas passiert, hätten wir sofort ein riesiges Problem: Garantien könnten extrem teuer werden oder gar nicht mehr verfügbar sein.

Und auch eine Absicherung von Garantien auf dem Kapitalmarkt gibt es nicht umsonst. Würden wir Garantien so absichern, gäben wir einen Großteil der Beiträge der Kunden für die Garantiekosten aus, die dann den Kunden nicht mehr zur Verfügung stünden.

Deswegen haben wir in der deutschen Lebensversicherung einen anderen Weg gewählt und kalkulieren mit sicheren und vorsichtigen Rechnungsgrundlagen. Das alleine reicht aber nicht. Wir benötigen Möglichkeiten, um Schwankungen auszugleichen. Deswegen berücksichtigen wir eine Sicherheitsmarge beim Rechnungszins und deswegen darf eine sehr zeitnahe Beteiligung der Kunden an entstehenden Gewinnen auch nicht komplett unwiderruflich sein, ansonsten wäre ein Ausgleich von Schwankungen unmöglich. Im Gegensatz zum Referentenentwurf, in dem eine unmittelbare Zuteilung der Gewinne innerhalb von zwei Jahren vorgesehen war, wird dieser Tatsache im Regierungsentwurf auch Rechnung getragen. Trotzdem müssen wir uns nochmals in Erinnerung rufen: Wir sind permanent auf diese Puffer und auf diese Margen angewiesen.

Wenn wir mit diesen Puffern arbeiten können, funktioniert unser System auch sehr gut. Die Kunden beschwerten sich zwar sehr heftig, wenn die Lebensversicherer die Überschussbeteiligung senken, aber wie stark schwanken die Ablaufleistungen wirklich? In einem meiner Unternehmen habe ich untersuchen lassen, wie sich Ablaufleistungen von Verträgen mit jeweils 20-jähriger Laufzeit in den letzten 15 Jahren entwickelt haben: In den Zeiten, in denen sich die Aktienmärkte gut entwickelten, stiegen auch die Ablaufleistungen leicht an, aber eben nur leicht, da die Resultate über lange Jahre abgedeckt wurden. In den Zeiten, in denen die Kapitalmärkte den schlimmsten und heftigsten Crash aller Zeiten erlebten, gingen die tatsächlichen Ablaufleistungen über fünf bis sechs Jahre um zehn Prozent zurück. Dies ist eine Stabilität, die in anderen Finanzmarktprodukten so nicht zu finden ist. Die Glättung der Ergebnisse mit unseren Methoden funktioniert bisher also sehr gut.

Wenn man von Kapitalmarktrisiken spricht, hat man bisher an einen Einbruch der Aktienkurse gedacht. Die Entwicklungen an den Finanzmärkten der vergangenen Jahre zeigen durch das stark gesunkene Zinsniveau aber deutlich, dass auch der Zins ein erhebliches Risiko birgt. Das werde ich Ihnen an einem Beispiel verdeutlichen: Simuliert man einen einzelnen Vertrag gegen Einmalbeitrag, der mit einem entsprechenden Zinspapier gedeckt ist, erzielt man aufgrund der bei der Festlegung des Rech-

nungszins berücksichtigten Sicherheitsmarge einen höheren Ertrag aus dem Wertpapier als für die Garantie zunächst benötigt. Die Ertragsdifferenz aus tatsächlichem Zins und Rechnungszins wird dann bei Vertragsablauf als Überschussbeteiligung ausgezahlt, wenn die Kapitalmarktverhältnisse unverändert bleiben. Was passiert aber nun, wenn die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere einbrechen, weil beispielsweise der Zins für Neuanlagen steigt? Herr Zimmerer hat das in seinem Vortrag bereits zahlenmäßig unterlegt: Im Falle eines Kurseinbruchs hat der Versicherer plötzlich weniger reales Vermögen als zur Bedeckung des Deckungskapitals erforderlich. Derartige Effekte müssen bei der Durchführung unseres Geschäftes berücksichtigt werden. Kündigt beispielsweise ein Kunde in einer derartigen Situation und erhält das gesamte Deckungskapital ausgezahlt, fehlt reales Vermögen dafür. Bis zum vorgesehenen Ablauftermin würde das festverzinsliche Wertpapier aber wieder den gleichen Endwert erreichen.

Im umgekehrten Fall entstehen Reserven, wenn der Kurs des festverzinslichen Papiers aufgrund eines Zinsrückgangs für Neuanlagen zwischenzeitlich steigt. Diese bauen sich in der Folge automatisch ab und wieder erreicht das Papier mit oder ohne Kursanstieg bei Ablauf den gleichen Wert – der Kunde profitiert von den im Vergleich zum Kapitalmarkt hohen Zinsen. Auch das ist eine Beteiligung an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere. Sie ist automatisch und zwingend, eine bessere gibt es nicht. Mit einem Wort: Die Kunden werden in jedem Fall an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere beteiligt.

Sicher, man kann auch andere Ansätze wählen. Aber dann hat man das große Problem, dass man dann sehr genau steuern muss, wie es zum Beispiel der von Herrn Zimmerer vorgestellte Ansatz zeigt. Er hat erläutert, dass Reserven, die durch ein Sinken des Neuanlagezinses unter den Rechnungszins entstehen, keinesfalls ausgeschüttet werden dürfen. Denn es ist klar: Wenn man den Kunden an den zwischenzeitlichen Reserven beteiligt, muss man diese realisieren und den Erlös neu anlegen. Wenn dies nur zu einem Zins unter dem Rechnungszins möglich ist, sind die Garantien nicht mehr darstellbar. Aufgrund der Beteiligung an den Reserven funktioniert das Produkt dann nicht mehr, obwohl die Verträge eigentlich bis zum Ende finanzierbar gewesen wären. Die Idee, die der Diskussion über die Beteiligung an Bewertungsreserven Pate stand, ist ja auch eine andere: Unternehmen halten Wertpapiere über Generationen, vielleicht länger als die Laufzeit einer einzelnen Police, und es ist verständlich, dass in einem solchen Fall eine Beteiligung erfolgen muss. Dieses Argument hält aber für die festverzinslichen Wertpapiere ganz und gar nicht. Der Ansatz von Herrn Zimmerer – an diejenigen Reserven auf festverzinsliche Wertpapiere nicht zu beteiligen, die durch ein Sinken der Kapitalmarktzinsen unter den Rechnungszins entstehen – bietet also eine gute Alternative, falls der Gesetzgeber hier keine Einsicht zeigen will oder zeigen kann, da in der Öffentlichkeit die Vollständigkeit und Gerechtigkeit der heutigen Art der Beteiligung nicht vermittelbar ist.

Das eigentliche Zinsrisiko besteht also darin, dass die Garantiezinsen auf Dauer auf dem Kapitalmarkt nicht erwirtschaftet werden können. Wenn wir mit dem Geschäftsmodell der deutschen Lebensversicherung mit garantierter Verzinsung in eine

derartige nicht nur hypothetische Situation geraten (der Zins für längerfristige Anlagen liegt derzeit unter 3,5 % und damit gefährlich nahe am durchschnittlichen Garantiezins von ebenfalls rund 3,5 %), dann wäre es absolut fatal, eventuell auf Altpapieren bestehende Reserven auszuschütten. Daher mein wirklich dringender Appell: Hier muss etwas getan werden. Es muss eine Grenze geben, ab der Reserven auf Zinspapiere nicht mehr für eine Beteiligung der Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen. Dies kann man beispielsweise so gestalten, wie Herr Zimmerer das formuliert hat. Ich halte dies für die wahrscheinlich am einfachsten und am verständlichsten kommunizierbare Methode.

Versuche ich nun, die Regelungen des VVG-Entwurfs aus meiner – kalkulatorischen – Sicht zu bewerten, komme ich zu dem Schluss, dass die VVG-Reform ihre Ziele zum großen Teil erreichen wird. Zum einen wird die Transparenz verbessert. Als Versicherungsunternehmen muss man sich diesen Vorwurf wohl auch gefallen lassen: Wieso hat man die Verträge nicht schon viel früher transparenter gestaltet? Aber das möchte ich an dieser Stelle nicht diskutieren. Neben mehr Transparenz wird die VVG-Reform in gewissem Sinn auch zu mehr Gerechtigkeit führen. Aber Gerechtigkeit ist bekanntlich ein zweiseitiges Schwert. Gerecht ist einerseits, dass jemand nur wenig zurückbekommt, der seinen Vertrag gerade dann kündigt, wenn die Kapitalanlagen stark an Wert verloren haben. Gerecht ist auch, dass jemand sehr gut beteiligt wird, der nach einem Boom der Kapitalmärkte kündigt. Der Gesetzgeber muss jedoch abwägen zwischen einer sehr zeitnahen und im Einzelfall sehr gerechten und einer geglätteten Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Erträgen, die im Einzelfall sicherlich nicht hundertprozentig gerecht ist. Meiner Meinung nach muss man hier einen Mittelweg gehen – es sei denn, man möchte ein extrem volatiles Element. In Anbetracht des Ziels der Lebensversicherung, der planbaren und vorhersehbaren Altersvorsorge, wage ich zu bezweifeln, dass letzteres der richtige Weg ist.

Ein weiteres Beispiel für die Abwägungen, die der Gesetzgeber zu treffen hat, ist die Anhebung der Rückkaufswerte in den ersten Vertragsjahren. Kalkulatorisch lässt sich dies für Neuverträge problemlos umsetzen. Aber man muss sich auch darüber im Klaren sein: There's no free lunch. Die Anhebung der Rückkaufswerte zu Beginn ist eine Verschiebung der Leistungsstruktur. Gegenüber heute werden die Werte am Anfang höher, dafür aber am Ende eben geringer sein. Wie soll es sonst gehen?

Nun möchte ich auch auf die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven zu sprechen kommen. Aus meiner Sicht ist die im Entwurf vorgesehene hälftige Beteiligung praktikabel. Viele meiner Kollegen sind zwar anderer Ansicht, aber in irgendeiner Weise müssen die Versicherten an den Bewertungsreserven beteiligt werden. Dafür gibt es unterschiedliche Methoden, darunter auch diese. Über zwei Dinge muss man sich jedoch im Klaren sein. Erstens wird die Volatilität der Leistungen zunehmen. Ich will Ihnen das kurz erläutern: Wie wird man mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven umgehen müssen, wenn man gleichzeitig den für das Geschäft notwendigen Bedarf an finanziellen Puffern bereithalten will? Um den Kunden bei Kündigung oder Ablauf an den Bewertungsreserven zu beteiligen, wird man die Reserven zunächst nicht realisieren, sondern die entsprechenden Beträge aus dem

laufenden Ertrag finanzieren, sofern dieser dafür ausreicht. Das bedeutet also nichts anderes, als dass relativ stabile Ertragssituationen durch sehr viel instabilere und volatilere ersetzt werden. Auch das ist akzeptabel, wenn man diese Entscheidung politisch und gesellschaftlich bewusst trifft und die Konsequenzen akzeptiert. Jeder Versicherte wird mit dieser Regelung stark an dem beteiligt, was genau während seiner Vertragslaufzeit geschieht. (Ich persönlich würde jederzeit so eine Police abschließen und würde mich nicht schlecht behandelt fühlen.)

Abschließen möchte ich meine Bewertung jedoch mit einer wichtigen Forderung: Langfristige Verträge wie die Verträge in der Lebensversicherung benötigen eine verlässliche Grundlage. Eindeutige und unmissverständliche gesetzliche Regelungen, die allen Beteiligten von Anfang an Sicherheit verschaffen, sind die Voraussetzung dafür. An zwei Stellen erreicht der Regierungsentwurf zur VVG-Reform dies noch nicht. Einmal betrifft dies die Regelungen zum Rückkaufswert. Er sieht vor, dass Rückkaufswerte herabgesetzt werden können, wenn die Belange der Versicherten gefährdet sind. Die Juristen sehen – wenn ich sie richtig verstanden habe – diese Situation erst dann, wenn das Unternehmen seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Aber ist es gerecht, dass Einzelne bei einem sprunghaften Zinsanstieg gegen das Kollektiv spekulieren können – und das so gut wie ungebremst? Ein derartiges „Den letzten beißen die Hunde“-Prinzip halte ich für nicht akzeptabel. Vielmehr halte ich die Belange der im Kollektiv verbleibenden Versicherungsnehmer bereits dann für gefährdet, wenn sich eine Gruppe von Versicherten zu Lasten einer anderen gezielt Vorteile verschaffen kann. Auch das Bundesverfassungsgericht hat auf diese Art in seinem Urteil vom 26.7.2005 argumentiert. Daher halte ich es für zwingend erforderlich, eine Vorschrift aufzunehmen, die unmissverständlich klarstellt, wann diese Belange gefährdet sind. Ansonsten werden die Unternehmen dies zunächst alleine entscheiden müssen, um dann vielleicht Jahre später zu erfahren, dass die Belange doch nicht gefährdet waren. Das wäre kein vernünftiger Zustand.

Auch in einem weiteren Punkt muss Klarheit geschaffen werden, und zwar bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven. Laut Regierungsentwurf bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen unberührt von der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven. Das bedeutet, dass die Aufsicht einem Unternehmen, das droht insolvent zu werden, ein Aussetzen der Beteiligung an den Bewertungsreserven vorschreiben kann. Nun gibt es aber zwei Stufen einer drohenden Insolvenz. Die erste stammt aus dem EU-Recht und besagt, dass mindestens 4 % des Deckungskapitals als Risikokapital vorhanden sein müssen. Die zweite und „weichere“ Stufe kommt von der Aufsichtsbehörde. Sie hat – völlig zu Recht – festgestellt, dass dieses Mindestrisikokapital nicht ausreichend ist, und fordert daher zusätzlich Stresstests. Wenn nun nach einem solchen Stresstest die Solvenzanforderungen nicht mehr erfüllt sind, greift die Aufsicht bereits ein. Zunächst fordert sie das Unternehmen auf, Maßnahmen zur Wiederherstellung einer ausreichenden Solvenz herzustellen, und wenn diese keine schnelle Wirkung zeigen, greift sie massiver ein. Nun frage ich mich aber: Wird die Aufsicht bei Nichtbestehen eines Stresstests die Ausschüttung von Reserven untersagen und untersagen dürfen? Ich habe hier meine Be-

denken. Daher wird auch an dieser Stelle des VVG-Entwurfs eine Klarstellung benötigt. Anders geht es nicht.

Fazit: Mit der VVG-Reform wird versucht, mehr individuelle Gerechtigkeit herzustellen. Das führt zwangsweise zu einer höheren Volatilität. Besonders muss darauf geachtet werden, dass systematische Benachteiligungen der Kollektive vermieden werden. Das ist mein eigentlicher Appell: Alle diejenigen unter Ihnen, die in irgendeiner Weise an dem Prozess beteiligt sind – und nicht etwa, weil Sie vielleicht Aktuare sind oder auch Versicherer –, die bitte ich um diese Einsicht. Beachten Sie die Konsequenzen aus der Kalkulation.

Vielen Dank.